

Gesetz von dem Grundgedanken getragen wird: uns Schriftsteller in unseren Vermögensrechten, finanziell genommen, zu schützen; uns zu sichern: daß eine geistige Arbeit auch für uns gebührend lohnend sei, uns das tägliche Brot zu garantiren, das wir im Schweiße unseres Angesichts mit der Feder erringen. Schreibt man denn aber freundschaftliche Briefe, um sein Brot damit zu gewinnen? Ich glaube nicht!

Auf der andern Seite würde — wenn der Begriff eines „Briefes“ als eines vom Autorengezege zu schützenden „Schriftwerks“, scharf gefaßt, durchdränge — tatsächlich jeder „Köd“, der an seine „Gäste“ einen unorthographischen Liebesbrief richtet, damit zum „deutschen Schriftsteller“ geweiht werden. Denn die Bezeichnung: „Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit“ findet doch — wie sie freilich überhaupt auf Briefe unbestreitbar paßt — auf „Köd“ gerade so gut wie auf Schiller oder Goethe Anwendung. Vor dem Gesetze aber müßte doch billiger Weise Gedermann gleich sein!

In Hrn. Hinstorff's citirtem Aufsatz ist auch auf die, ich möchte sagen: delicate Seite der Frage angespielt und gesagt worden: „wo es hinaus solle, wenn der Empfänger eines nur für ihn und nur zu seiner Kenntnißnahme geschriebenen Briefes durch dessen Empfang das Recht erhielte, den Inhalt desselben durch Abdruck an die große Glocke zu hängen?“

Ich fürchte, hier ist eben die heikelste Seite der Sache, denn mir scheint eben das Autorengezege vom 11. Juni 1870 nicht haben Indiscretions bestrafen, sondern Vermögensbeschädigungen verhüten wollen. Ich kann mir den Fall sehr wohl denken, wo durch unbefugten Abdruck eines „Schriftwerks“ ein pecuniärer Nachtheil gar nicht, oder kaum, dagegen ein ungeheure moralischer erzeugt wird.

Allerdings fahre ich fort, an die Lücke des Autorengezeges zu glauben — und wenn Hr. Hinstorff diese an der Hand der von ihm citirten „Motive“ bestreitet, so hater, glaube ich, Unrecht — nur besteht die von mir geahnte Lücke nicht, wie ich aus Unkenntniß der „Motive“ geglaubt habe, zufällig und infolge eines Ueberschens, sondern sie besteht planvoll, bewußt und eingestandenermaßen. Das Eingeständniß liegt, sollte ich meinen, in den Worten jener Motive: „Es kann nicht die Aufgabe des Gesetzes sein, casuistische Bestimmungen zu treffen.“

Das Wesen meiner ursprünglichen Ausführungen wird dadurch kaum angetastet, nur ist meiner Aufforderung: „diese Lücke müsse gestopft werden“, allerdings der Boden entzogen, denn das Gesetz, indem es die Lücke klar erkennt und constatirt, fügt eben die Unmöglichkeit hinzu: sie vollkommen zu stopfen, und ich glaube allerdings auch je länger, desto entschiedener an diese Unmöglichkeit. Um so nothwendiger ist die von mir in d. Bl. angeregte Discussion, denn schwerlich sind die Ansichten über diese Frage so geklärt, wie die Motive meinen, wenn sie sagen: „dem Richter mangelt das Material zu seiner Information im Streitsfalle nicht“. Vielmehr ist die Frage, auf Briefe ganz besonders zugespielt, durchaus noch unerörtert, und wie schwankend die Meinungen sind, beweist Hrn. Hinstorff's Mittheilung von einer „angezeigten Verlagshandlung“, welche doch auch — und sicherlich bona fide! — an die Publication von Reuterbriefen gedacht hat.

Wirklich ist denn auch die Auffassung eines „Briefes“ als „Schriftwerk“ wesentlich modern. Ich schließe das aus dem interessanten Präcedenzfalle, der mit Schiller- und Goethebriefen vorliegt. Waren diese früher als „Schriftwerke“ angesehen worden, so hätten sie dem bekannten Privilegium unterstehen müssen, welches, wie man gewiß wird annehmen dürfen, hier in hervorragender Weise an Stelle des 1870 gegebenen Gesetzes steht. Nichtdestoweniger hat die Firma Cotta dieses Privilegium so wenig

geltend gemacht, wie die von Dunder & Humbot als Verleger von Goethe-Zelter, noch auch die Goethe'schen und Schiller'schen Erben, denn zur Zeit der vollen Kraft des Privilegs sind Briefe der Classiker immerfort unbeanstandet publicirt, ja sogar in Sammlungen (Döring!) herausgegeben worden, ohne daß die Inhaber des Privilegs diese „Ausflüsse einer individuellen geistigen Thätigkeit“ beanstandet oder deren Erträge reclamirt hätten. Ja, trotz des vorhandenen allgemeinen Schillerprivilegs wurden 1819 Schiller's Briefe an Dalberg noch durch ein Sonderprivileg geschützt, und als die Berliner Allg. Deutsche Verlagsanstalt ihre bekannte 4-bändige Sammlung von Goethebriefen herausgab, wogegen die Firma Cotta Einspruch erhob, gründete sich dieser nicht etwa auf den angeblichen Charakter von „Briefen“ als „Schriftwerken“ überhaupt und allgemein, sondern es wurde ganz speciell nur gesagt: ein Nachdrucksprozeß würde dann erhoben werden, falls die vorher schon bei Cotta erschienen gewesenen Briefsammlungen als solche (Goethe-Kästner, Goethe-Schiller, Goethe-Reinhart u. s. w.) einverlebt werden würden.

Und in der That glaube ich, daß hier das Gesetz hilfreich beispringen würde, aber wohl nicht um die „Briefe“ als „Schriftwerke“ zu schützen, sondern, um den von deren Sammler aufgewendeten Fleiß nicht um seinen Lohn bringen zu lassen. Hr. Hinstorff hat daher völlig ausgesprochen, was ich auch meine: daß nämlich Jeder strafbar wäre, der etwa der „nachgelassenen Werke von Fr. Reuter zweiten Theil, herausgegeben von A. Wilbrandt“, als Buch nachdrucken würde. Diesen Sammelband hergestellt zu haben, ist das Verdienst A. Wilbrandt's, dessen Mühlwaltung das Gesetz zu schützen hat — ebenso, wie es eigentlich auch in der Ordnung sein sollte, daß, wollte Jemand z. B. das Buch: „Goethe's Briefe an Johanna Fahlmer“ nachdrucken, er strafbar wäre, selbst wenn er die Person des zeitigen Herausgebers Urlachs, bezw. dessen Anmerkungen, Vorwort z. wegließe — strafbar, trotzdem wir in Goethe einen Autor vor uns haben, dessen „Schriftwerke“ den Schutz des Gesetzes nicht mehr genießen. Hier ist aber, will mich bedenken, noch eine bisher noch nicht erörterte Lücke des Autorengezeges. Kaufe ich z. B. ein Convolut bisher ungedruckter Goethebriefe um hohen Preis, so bin ich keineswegs vor sofortigem Nachdruck geschützt, und alle meine Sorgfalt ist umsonst. Die Hempel'sche Verlagsbuchhandlung hat es an Gedichten erfahren. Ich kenne den Preis nicht, welchen die Firma Beit & Co. für Goethe's Tagebuch an Herrn Robert Keil gezahlt hat, aber vor Nachdruck ist es nicht geschützt. Alle eigenen Aufzeichnungen der Gräfin Bossi — sind vor Nachdruck gewiß nicht geschützt! Eine Zeitungsnachricht kündigte unlängst „Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Hardenberg“ an — ich gratulire im voraus zum straffreien Nachdruck, denn der Fürst ist 30 Jahre todt. — Was für Zustände! Was für ein Gesetz!

Straffällig ferner, wenn das Gesetz vom 11. Juni 1870 schlanckhin alle „Briefe“ zu „Schriftwerken“ aufpuffen soll, bin ich selbst, denn ich vermehr habe den beiden Memoirenwerken, welche ich herausgegeben habe (Louise Seidler's und Fr. L. Schmidt's Papiere) ganz unbedenklich Briefe einzelner Schreiber einverlebt, welche noch nicht 30 Jahre todt sind, bezw. noch leben. Es liegt auf der Hand, daß, wenn eine drakonisch strenge Auffassung des Autorengezeges, wie sie Hr. Hinstorff vertritt, Platz greift, mir aus dem erwähnten Umstände Verdrießlichkeiten der ärgerlichsten Art erwachsen können. Unzweifelhaft habe ich „Briefe ohne Erlaubniß des Briefschreibers durch mechanische Vervielfältigung bekannt gemacht“, folglich, nach Seuffert, „eine strafbare Handlung“ begangen. Ist daher unter den von mir angeblich geschädigten Correspondenten L. Seidler's oder Fr. L. Schmidt's einer, der Zeit, Geld und die Laune hat, einen Prozeß gegen mich anzustrengen: so habe ich — mag auch meine schließliche Freisprechung außer Frage stehen — doch